

# Kreditsicherheiten zur Eigenkapitalminderung

**KREDITSICHERUNGSRECHT** Zum 1. Januar 2014 ist die CRR in Kraft getreten. Hiernach können auch künftig Kreditsicherheiten gemäß Art. 192 ff. CRR eigenkapitalmindernd berücksichtigt werden – jedoch ist nun hierfür regelmäßig ein unabhängiges schriftliches Gutachten vorzulegen. *Andreas von Oppen*

## Keywords: Eigenkapital, Regulierung

Die Zeiten der strikten Trennung zwischen Aufsichtsrecht, das dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, und Vertragsrecht, das Teil des Zivilrechts ist, sind Geschichte. Auch das zum 1. Januar 1935 in Kraft getretene Kreditwesengesetz (KWG) ist seit längerem nicht mehr die einzige maßgebliche Rechtsquelle aufsichtlicher Vorgaben für Kreditinstitute. Immer stärker wirkt das Aufsichtsrecht in das Zivilrecht hinein. Wesentliche Ursachen sind die Europäisierung der Gesetzgebung in Deutschland und die im angelsächsischen Recht weitgehend unbekannte Trennung von Zivilrecht und öffentlichem Recht.

Der jüngste „Einbruch“ des Aufsichtsrechts in das Vertragsrecht, insbesondere in das Recht der Kreditsicherungsverträge, erfolgte kürzlich mit Inkrafttreten der Capital Requirements Regulation (CRR)<sup>1</sup> am 1. Januar 2014. Zwar regelt die CRR an sich nicht die Wirksamkeitsvoraussetzungen von Kreditsicherungsverträgen, wie etwa die Voraussetzungen für die Vereinbarung einer Bürgschaft oder Grundschuld. Doch macht sie u. a. Vorgaben für Inhalt, Form und Dokumentation von Kreditsicherungsverträgen, damit Kreditinstitute diese eigenkapitalmindernd berücksichtigen können. Dies führt dazu, dass die Banken, um im Wettbewerb be-

stehen zu können, die entsprechenden Vorgaben der CRR beachten müssen. Art. 192 ff. CRR, insbesondere Art. 194 CRR, sind hier die maßgeblichen Vorschriften.

## Hintergrund

Zum 1. Januar 2014 ist die CRR in Kraft getreten. Die Europäische Union hat diese Verordnung zusammen mit der Richtlinie Capital Requirements Directive IV (CRD IV)<sup>2</sup> am 26. Juni 2013 verabschiedet. Die CRD IV enthält allgemeine qualitative Anforderungen, die CRR die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften, wie z. B. die Eigenmitteldefinition, die Mindesteigenmittel- und Liquiditätsanforderungen. Ergänzt werden die Regelungen von CRR und CRD IV um technische Standards, die die European Banking Authority (EBA) zur Konkretisierung der CRR erarbeiten und erlassen kann. CRR und CRD IV sollen gemeinsam die früheren Fassungen der CRD reformieren und ersetzen. Eine Reform der früheren Vorschriften war aufgrund der Finanzkrise erforderlich geworden. Das CRR/CRD IV-Paket soll für eine quantitativ und vor allem qualitativ bessere Eigenmittelausstattung der Institute sorgen.

Als Verordnung gilt die CRR unmittelbar und bedarf – anders als die als Richtlinie verabschiedete CRD – nicht einer Umsetzung in nationales Recht. Mithilfe der unmittelbaren Geltung der CRR soll das sogenannte Single Rulebook, mit

dem das europäische Bankenaufsichtsrecht harmonisiert, ein einheitlicher Rechtsrahmen im europäischen Binnenmarkt geschaffen und regulatorische Arbitrage verhindert werden sollen, innerhalb der Europäischen Union weitgehend ohne nationale Ausnahmen verwirklicht werden.<sup>3</sup>

Bei CRR und CRD handelt sich zwar in erster Linie um bankaufsichtsrechtliche Regelungen. Jedoch hat insbesondere die CRR auch erhebliche Auswirkungen auf die Kreditsicherungspraxis der Banken. Ausschließlich damit befasst sich der vorliegende Beitrag.

Diejenigen Regelungen der CRR, die die Anforderungen an Kreditsicherheiten betreffen, die die Banken eigenkapitalmindernd berücksichtigen können, sind in Kapitel 4 von Teil 3 Titel II der CRR, also in Art. 192 bis Art. 241 CRR geregelt. Sie entsprechen in weiten Teilen den Maßgaben der bis zum Jahreswechsel 2013/2014 geltenden Fassung der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Solvabilitätsverordnung (SolvV)<sup>4</sup>. Allerdings handelt es sich bei der CRR nun um unmittelbar geltendes EU-Recht, während es sich bei der SolvV um nationales Recht handelt: Mit der SolvV – und den zugleich erfolgten Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG) sowie der Verabschiedung von GroMiKV<sup>5</sup> und MaRisk<sup>6</sup> – wurde die CRD<sup>7</sup> seinerzeit in deutsches Recht umgesetzt. Im Rahmen der CRD war es erst-

mals möglich, neben Immobiliarsicherheiten (wie zuvor bereits gemäß Grundsatz I) auch andere Sicherheiten in weitem Umfang eigenkapitalmindernd zu berücksichtigen.

**Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR: unabhängiges, schriftliches und begründetes Rechtsgutachten für Sicherungsvereinbarungen**

Die seit 1. Januar 2014 geltende CRR weicht in einem gewichtigen, die Kreditversicherheiten betreffenden Punkt von der SolvV a. F. ab: Nach Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR hat nun das kreditgebende Institut auf Anforderung der zuständigen (nationalen) Behörde (zum Begriff „zuständige Behörde“ s. Art. 4 Ziff. 40 CRR) „die jüngste Fassung des/der unabhängigen, schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Rechtsgutachten(s) bereit(zustellen), das/die es verwendet hat, um zu ermitteln, ob seine Sicherungsvereinbarung(en) die unter Art. 194 Abs. 1 Unterabsatz 1 festge-

legte Voraussetzung erfüllt/erfüllen“, also ob seine Sicherungsvereinbarungen in allen Rechtsräumen rechtswirksam und durchsetzbar sind.

Es dürfte freilich stets im wirtschaftlichen Interesse eines Kreditinstituts liegen, nur Kreditsicherheiten hereinzunehmen, die auch rechtlich wirksam und durchsetzbar sind. Denn beispielsweise bei einer Insolvenz des Schuldners möchte die Bank – je nach Art der gewährten Sicherheit – auf den Bürgen zurückgreifen oder die Grundsuld verwerten können. Denn Sicherheiten sind neben der Bonität des Schuldners der maßgebliche Faktor bei der Risikoeinschätzung im Rahmen der Kreditvergabe. Eine gesetzliche Pflicht zur Überprüfung eines Sicherheitenvertrags auf Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit gab es aber zunächst nicht. Mit Einführung der SolvV a. F. zum 1. Januar 2007 wurden die Kreditinstitute, die Sicherheiten eigenkapitalmindernd berücksichtigen wollten, was ge-

mäß der SolvV a. F. zulässig war, verpflichtet zu prüfen, ob die entsprechenden Sicherheitenverträge auch tatsächlich wirksam und durchsetzbar sind (s. § 154 Abs. 1 S. 2 SolvV a. F.).

Neu gegenüber der bisherigen Vorschrift der SolvV a. F. ist nun mit Inkrafttreten der CRR, dass darüber hinaus ein schriftliches und begründetes Rechtsgutachten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist, das von einem unabhängigen Sachverständigen erstellt worden ist. Dagegen waren bisher schriftliche Gutachten hinsichtlich der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheitenverträgen lediglich bei Auslandssachverhalten üblich.

Bei Kreditinstituten, die im Rahmen des IRBA-Ansatzes (IRBA=Internal Ratings Based Approach) die relevante Verlustquote bei Ausfall (LGD=Loss Given Default) auf der Grundlage eigener Schätzungen (IRB-LGD-Ansatz) ermitteln (dürfen), gilt wohl Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR nicht unmittelbar (aufgrund eines fehlenden Verweises in Art. 181 Abs. 1 lit. f) CRR), sondern ggf. nur analog.

**Für die Bankpraxis relevante Aspekte des Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR**

**Unabhängigkeit des Gutachters im Sinne von Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR** Aus der Regelung des Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR selbst ergibt sich nicht, was unter „unabhängig“ zu verstehen ist, insbesondere ob ein externer Gutachter erforderlich ist, oder ob das Gutachten auch von einer internen, aber unabhängigen Stelle des Kreditinstituts erstellt werden kann.

Die European Banking Authority (EBA) hat in ihrem im Internet abrufbaren Q&A-Prozess zu CRR und CRD IV (Single Rulebook Q & A) hierzu klarstellend Stellung genommen<sup>8</sup>. Laut EBA muss der unabhängige Gutachter im Sinne von Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR nicht zwingend ein außenstehender Dritter sein, sondern kann auch ein juristisch qualifizierter Mitarbeiter der Bank („Internal Legal Counsel“)

**Historischer Kontext des Art. 194 CRR**

- **1974:** Gründung des Basler Ausschusses an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich mit Sitz in Basel durch die G10-Staaten infolge der Insolvenz des Bankhauses Herstatt in Köln.
- **1988:** Basel I: Empfehlung des Baseler Ausschusses zur 1. Baseler Eigenkapitalvereinbarung, u. a. Verknüpfung des Maximalvolumens der Kreditvergabe an das verfügbare Eigenkapital.
- **1988:** „Grundsatz I über die Eigenmittel der Institute“.
- **2004:** Basel II: neue Eigenkapitalvorschriften, insbesondere drei Säulen:
  - **Säule 1:** Eigenkapitalanforderungen,
  - **Säule 2:** Bankaufsichtlicher Überprüfungsprozess,
  - **Säule 3:** Aufsichtliche Offenlegung.
- **2007:** CRD (bzw. CRD I): Umsetzung von Basel II in Europa durch zwei EU-Richtlinien: Bankenrichtlinie und Kapitaladäquanzrichtlinie.
- **2007:** Umsetzung der CRD I in Deutschland durch Änderung KWG sowie durch SolvV, MaRisk, GroMiKV.
- **2009:** CRD II: Korrektur der CRD I.
- **2010:** CRD III: Korrektur der CRD II.
- **2013:** Basel III: Reformpaket des Baseler Ausschusses, insbesondere Reformen bei Eigenkapitalbasis- und Liquiditätsvorschriften.
- **1.1.2014:** CRD IV und CRR zur Umsetzung von Basel III in Europa in Kraft.

sein, der über die erforderliche Unabhängigkeit verfügt. Dies dürfte beispielsweise bei einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Fall sein, sofern die Rechtsabteilung unabhängig von der für die Kreditvergabe zuständigen Abteilung ist, also von der Marktseite.

#### **Begutachtung von verwendeten Mustern**

Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR trifft keine Aussage dazu, ob jede einzelne Sicherungsvereinbarung begutachtet werden muss, oder ob es auch ausreichend ist, dass vom Kreditinstitut wiederholt verwendete Muster begutachtet werden. Aus dem Klammerzusatz „seine Sicherungsvereinbarung(en)“ könnte aber geschlossen werden, dass der Gesetzgeber auch Musterverträge, die für eine Vielzahl von Geschäften verwendet werden, vor Augen hatte. Im Rahmen des bereits erwähnten Q&A-Prozesses hat die EBA mitgeteilt, dass nicht jede einzelne Sicherungsvereinbarung eines Sicherungsgeschäfts eines Gutachtens gemäß Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR bedarf, sondern dass es vielmehr ausreicht, dass das Rechtsgutachten mit kurzer konkreter Begründung bestätigt, dass das üblicherweise verwendete Muster generell den Anforderungen des Art. 194 CRR genügt. Daher können Banken, die eigene Formulare für hereingenommene Kreditsicherheiten verwenden, diese Formulare im Sinne von Art. 194 Abs. 1 CRR begutachten lassen, und zwar durch ihre eigene Rechtsabteilung (s. o.). Allerdings ist dann bankintern durch die Vorgabe interner Prozesse entsprechend sicherzustellen, dass bei der Verwendung von Mustern nicht von diesen abgewichen wird, insbesondere die rechtlichen Regelungen unangetastet bleiben.

Der Bank-Verlag, bei dem Musterformulare für Kreditsicherungsverträge bezogen werden können, hat zum 1. Januar 2014 entsprechende Rechtsgutachten für die von ihm herausgegebenen Formulare für Kreditsicherungsverträge zur Verfügung gestellt.<sup>9</sup> Die Betreuung der Rechtsgutachten erfolgt durch Praktiker, die auch die

entsprechenden Formulare entwickelt und jeweils den veränderten rechtlichen Gegebenheiten angepasst hatten.

#### **Begutachtung eines Individualvertrags**

Sofern die Sicherungsvereinbarung nicht auf einem Formular beruht, sondern es sich um einen Individualvertrag handelt, der von der (unabhängigen) Rechtsabteilung der Bank konzipiert worden ist, kann nicht ohne Weiteres die unabhängige Begutachtung im Sinne von Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR impliziert werden. Vielmehr bedarf der Sicherungsvertrag dann zusätzlich einer Freizeichnung durch einen unabhängigen Gutachter, aus der sich ergibt, dass der Vertrag geprüft und für rechtswirksam und durchsetzbar angesehen wird. Dabei sind, so die deutsche Bankenaufsicht, keine besonderen Formalia einzuhalten; es muss lediglich erkennbar und nachvollziehbar sein, dass ein Rechtskundiger sich mit der Frage der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit des Vertrags befasst hat. Das Gleiche gilt für Verträge, die von Rechtsanwälten verfasst wurden. In beiden Fällen kann der Gutachter beispielsweise ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung oder ein externer Rechtsanwalt sein.

#### **Maßgeblicher Zeitpunkt für Begutachtung**

Nach Auffassung der Bankenaufsicht ist für die Frage, ob ein Gutachten nach Art. 194 Abs. 1 CRR erforderlich ist, nicht der Zeitpunkt der Bestellung der Kreditsicherheit maßgeblich, sondern der Umstand, ob eine Kreditsicherheit eigenkapitalmindernd berücksichtigt werden soll. Das bedeutet, dass auch Altfälle, also solche Kreditsicherheiten, die vor dem 1. Januar 2014 bestellt wurden und nach diesem Zeitpunkt zu Eigenkapitalminderungszwecken verwendet werden sollen, eines Gutachtens nach Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR bedürfen.

Zwar sind diese Kreditsicherheiten schon in der Vergangenheit auf ihre Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit

überprüft worden und haben einem ständigen Monitoring unterlegen. Eine unabhängige schriftliche Begutachtung hat jedoch mangels regulatorischer Vorgaben in der bisher hierfür maßgeblichen SolvV a. F. bislang in der Regel nicht stattgefunden. Deswegen ist eine Begutachtung gemäß Art. 194 Abs. 1 CRR auch für sogenannte Altsicherheiten, die nun zu Eigenkapitalminderungszwecken eingesetzt werden, erforderlich. Dabei reicht nach Ansicht der Bankenaufsicht als Begutachtung aus, dass der Geschäftsleitung bestimmte Musterformulare zur Verwendung empfohlen worden sind, oder dass den Entscheidungsträgern mitgeteilt worden ist, dass ein bestimmter Individualvertrag unterzeichnet werden könne. Dabei muss allerdings diese Freigabe jeweils von Mitarbeitern der Rechtsabteilung bzw. externen Anwälten stammen (s. o.), und sie muss dokumentiert und damit nachvollziehbar sein.

#### **Aktualisierung der Gutachten**

Art. 194 Abs. 1 CRR macht keine konkreten Mindestvorgaben für eine Aktualisierung der Gutachten und gibt auch keinen bestimmten Zyklus vor. Allerdings lässt sich aus der Formulierung des Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR („die jüngste Fassung des ... Gutachtens“) schließen, dass der Gesetzgeber von einer gewissen laufenden Überprüfung bzw. Aktualisierung der Gutachten ausgeht. Ähnlich hatte bereits die SolvV a. F. (§ 172 Abs. 3 SolvV a. F.) vorgesehen, dass die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheit jederzeit sicherzustellen ist; allerdings ohne das Erfordernis der schriftlichen Bestätigung. Auch ergibt sich aus Sinn und Zweck von Art. 194 Abs. 1 CRR, dass – im Wege der Überprüfung und Aktualisierung der Gutachten – sicherzustellen ist, dass die Gutachten auch später noch aussagefähig sind und die einmal getroffene Aussage zur Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit einer Sicherungsvereinbarung weiterhin zutreffend ist. Dabei ist wohl

ein fester Zyklus nicht geboten, sondern eher eine anlassbezogene Aktualisierung sinnvoll (z. B. bei Änderung der Rechtsprechung oder Gesetzgebung).

#### **Ausgewählte spezielle Anforderungen der CRR an bestimmte Arten von Kreditsicherheiten**

Wichtige Kreditsicherheiten in der Bankpraxis sind u. a. die Garantie bzw. Bürgschaft und die Grundschuld, aber auch die Sicherungszession sowie die Sicherungsübereignung. Die CRR – wie bereits zuvor die CRD bzw. SolvV a. F. – enthält zu den einzelnen Sicherheitenarten Spezialregelungen, die zu beachten sind, damit die entsprechenden Kreditsicherheiten eigenkapitalmindernd berücksichtigt werden können. Nachstehend werden ausgewählte spezielle Anforderungen der CRR an bestimmte Arten von Kreditsicherheiten dargestellt:

**Erfordernis der „Schriftform“ bei Garantien gemäß Art. 183 Abs. 1 lit. c) CRR** Nach Art. 183 Abs. 1 lit. c) CRR ist eine Voraussetzung für die Anerkennung von Garantien als Kreditsicherheit, dass die Garantie „in Schriftform“ vorliegt. Als Garantie im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Entstehungsgeschichte der CRR wohl auch die Bürgschaft anzusehen. Was aber ist hier unter „Schriftform“ zu verstehen? Nach der deutschen Legaldefinition der Schriftform in § 126 Abs. 1 BGB wäre das Schriftformerfordernis nur dann erfüllt, wenn die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet worden ist. Allerdings ist der Begriff der „Schriftform“ nach europäischem Recht anders auszulegen als nach deutschem Zivilrecht. So hat auch das OLG München<sup>10</sup> entschieden, dass der Begriff der Schriftform auslegungsfähig sei und auch die Textform erfassen könne. Somit dürfte hier auch die Textform gemäß § 126b BGB ausreichend sein, sodass eine Garantie gemäß Art. 183 Abs. 1 lit. c) CRR

anerkanntsfähig ist. Dies entspricht auch dem vermutlichen Sinn und Zweck der Regelung, mit der die Dokumentation einer Garantie bzw. Bürgschaft sichergestellt werden soll.

#### **Nachweis des Versicherungsschutzes von Immobilien gemäß Art. 208 Abs. 5 CRR**

Nach Art. 208 Abs. 5 CRR müssen die Banken über Verfahren verfügen, mit denen sie überwachen, dass die als Sicherheit akzeptierte Immobilie angemessen gegen Schäden versichert ist. Diese Regelung soll den Fortbestand der Werthaltigkeit der Kreditsicherheit während der Kreditlaufzeit sicherstellen. Es reicht wohl nicht aus, sich bei einer Sicherheitbestellung das Vorhandensein einer Versicherung nachweisen zu lassen. Sondern darüber hinaus ist auch eine kontinuierliche Überprüfung des Fortbestehens des Versicherungsschutzes erforderlich. Hat die Bank dem Gebäudeversicherer die Grundschuld gemäß § 142 VVG angemeldet, dürfte insoweit der gesetzliche Schutz des § 144 VVG ausreichend sein. Hiernach ist die Kündigung des Versicherungsverhältnisses nur dann zulässig, wenn der Hypotheken-/Grundschuldgläubiger der Kündigung ausdrücklich zugestimmt hat. Folglich kann die Bank vom Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses ausgehen, solange sie nicht ausdrücklich um Zustimmung zu dessen Beendigung gebeten worden ist. Solche Anmeldungen durch die finanzierende Bank gemäß § 142 VVG werden in der Praxis jedoch vielfach nicht vorgenommen, weil der Aufwand hierfür für die Banken zu groß ist. Stattdessen unterhalten die Institute häufig eine sogenannte Feuerausfallversicherung, die die Bank auch ohne Anmeldung so stellt, als ob das Grundpfandrecht dem Feuer- bzw. Gebäudeversicherer angezeigt worden wäre. Diese Versicherung tritt insbesondere dann ein, wenn eine Feuerversicherung des Grundstückseigentümers nicht mehr besteht oder dieser Versicherer wegen

Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers zur Leistungsverweigerung berechtigt ist. Auch das Vorhandensein dieses von der Bank selbst unterhaltenen Versicherungsvertrags dürfte wohl den Anforderungen des Art. 208 Abs. 5 CRR genügen.

#### **Verwertung einer als Sicherheit abgetretenen Forderung gemäß Art. 209 Abs. 2 lit. f) CRR**

Nach Art. 209 Abs. 2 lit. f) CRR, der nur für Forderungen, nicht aber für andere Sicherheiten gilt, muss die Bank bei Zahlungsschwierigkeiten oder Ausfall des Kreditnehmers das Recht haben, die Forderung ohne Zustimmung des Forderungsschuldners zu verkaufen oder auf andere Parteien zu übertragen, also die Sicherheit zu verwerten. Nach Art. 178 Abs. 1 CRR, der die Definition des Begriffs „Ausfall“ enthält, liegt ein Schuldnerausfall dann vor, wenn nach Einschätzung des Instituts das Begleichen der Verbindlichkeit durch den Schuldner unwahrscheinlich oder aber der Schuldner mit seinen Zahlungen mehr als 90 Tage im Rückstand ist. Vor diesem Hintergrund ist Art. 209 Abs. 2 lit. f) CRR wohl so auszulegen, dass bei Eintritt des Ausfalls die Verwertung nicht noch von einer Zustimmung des Drittschuldners abhängen darf. Mithin können nur solche Forderungen als Eigenkapital eingesetzt werden, die nicht mit einem Abtretungsverbot oder einem Zustimmungsvorbehalt des Drittschuldners versehen sind. Da nach deutschem Recht derartige Forderungen bei Globalzessionen von vornherein ausgenommen sind, dürfte die Regelung keine praktischen Schwierigkeiten für die finanzierende Bank aufwerfen.

#### **Beschreibung einer sonstigen Sachsicherheit im Kreditvertrag gemäß Art. 210 lit. d) CRR**

Artikel 210 lit. d) CRR bestimmt, dass der Kreditvertrag bei „sonstigen Sachsicherheiten“ eine detaillierte Beschreibung der Sicherheiten sowie umfassende Angaben zu Art und Häufigkeit

der Neubewertung enthält. Das Anliegen dieser Vorschrift ist nachvollziehbar. Jedoch werden in der deutschen Praxis üblicherweise Kreditvertrag und Sicherungsvertrag als zwei gesonderte Vereinbarungen geregelt, u. a. weil Kreditnehmer und Sicherungsgeber verschiedene Personen sein können, wenn nicht eine Eigensicherheit, sondern eine Fremdsicherheit gestellt wird. So wird im Kreditvertrag in der Praxis lediglich geregelt, dass der Kredit nur gegen Sicherheitenstellung gewährt wird. Die Konkretisierung der Sicherheit erfolgt dann im Sicherheitenvertrag. Jedoch sieht die deutsche Bankenaufsicht Kreditvertrag und Sicherheitenvertrag als wirtschaftliche Einheit an, sodass die von Art. 210 lit. d) CRR geforderte Beschreibung der Sicherheiten im Kreditvertrag auch im Sicherheitenvertrag erfolgen kann. Daher sollte der Sicherheitenvertrag bei „sonstigen

Sachsicherheiten“ neben der Beschreibung der Sicherheiten stets auch eine Regelung zu deren Neubewertung enthalten.

### Fazit

Das mit Art. 194 Abs. 1 S. 2 CRR neu eingeführte Erfordernis eines unabhängigen, schriftlichen und begründeten Gutachtens, mit dem bei Kreditsicherheiten, die eigenkapitalmindernd berücksichtigt werden sollen, deren Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit darzulegen ist, bringt für die Institute einen erheblichen Mehraufwand mit sich. Erleichterung schafft hier allein der Umstand, dass auch Muster, die für eine Vielzahl von Verträgen verwendet werden, i. S. d. Art. 194 Abs. 1 CRR begutachtet werden können. Jedoch ist dann bankintern durch entsprechend vorgegebene Prozesse sicherzustellen, dass bei der Verwendung eines Musters von seinem Inhalt nicht abgewichen wird. ■

**Autor:** RA Dr. Andreas von Oppen ist Abteilungsleiter im Bundesverband deutscher Banken (BdB).

- 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.
- 2 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rats über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.
- 3 Eine Pflicht zur Begutachtung kann sich auch aus anderen Regelungen ergeben, z. B. Gutachten zu Nettingvereinbarungen, Art. 295, 296 CRR. Hier gelten ggf. andere Anforderungen bzw. gibt es eine andere Praxis.
- 4 Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen vom 14. Dezember 2006.
- 5 GroMiKV = Großkredit- und Millionenkreditverordnung des BMJ vom 6. Dezember 2013.
- 6 MaRisk = Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rundschreiben 10/2012 (BA) der BaFin.
- 7 CRD bestand aus zwei Richtlinien: der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG).
- 8 [www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa](http://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa). S. dort Frage 23\_2013.
- 9 Die Musterformulare des Bank-Verlags für Kreditsicherungsverträge können von dessen Kunden abgerufen werden unter: <http://bvforms.bank-verlag.de>.
- 10 Urteil vom 26. Januar 2012, AZ: 23 U 3798/11.

## FACHTAGUNG 2014

# RISIKO MANAGER

## 24. bis 25. September 2014

Exklusivpartner



Premiumpartner



Basispartner



Infos und Anmeldung unter [www.risiko-manager-fachtagung.com](http://www.risiko-manager-fachtagung.com)

Copyright of Die Bank is the property of Bank-Verlag Medien GmbH and its content may not be copied or emailed to multiple sites or posted to a listserv without the copyright holder's express written permission. However, users may print, download, or email articles for individual use.